

## Vorsitzende:

Andrea Renz / Matthias Siebert

vbsp@gew-berlin.de

## Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst (§ 107 SchulG) ist das fachpsychologische Beratungs- und Unterstützungssystem der Berliner Schule und erhält seinen Auftrag durch das Schulgesetz von Berlin vom 15.01.2004, § 107 (s. Rückseite).

Der Handlungsrahmen (s. Website der Senatsbildungsverwaltung) des Schulpsychologischen Dienstes Berlin bildet die Arbeitsgrundlage. Darin werden Arbeitsweise, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten konkretisiert. Für den Schulpsychologischen Dienst ergibt sich daraus, dass er als Fachdienst nach seinem gesetzlichen Auftrag in den folgenden Handlungsfeldern

- **Schüler zentrierte Beratung, SzB** (individuelle Beratung, Einzelfall) **und**
- **Systemberatung, SB** (Beratungs- und Qualifizierungsangebote bezogen auf das System Schule)

tätig ist und Angebote bereitstellt, die eine systematische Schulentwicklung, veränderte Kooperationsformen, neue Prozessstrukturen und Ergebnisorientierung unterstützen.

Die Schulpsychologen/innen in den 13 regionalen Schulpsychologischen Beratungszentren sind für Diagnostik, Beratung und Intervention bei schulpsychologischen Fragestellungen des Schulpersonals, der Schüler/innen und der Eltern zu den o.g. Beratungsschwerpunkten zuständig. Seit 01.08.2013 gehören auch die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Schulische Prävention zu den Beratungszentren.

2013/14 sind operativ im Schulpsychologischen Dienst von 88 Schulpsychologenstellen ca. 10 gestrichen worden. In jedem der 13 Beratungszentren ist mindestens ein/e speziell qualifizierter/e Schulpsychologe/in für Gewaltprävention und Krisenintervention zuständig. Im Rahmen der Schulpsychologie sind Beratungslehrkräfte für die allgemeinbildenden Schulen und seit dem Schuljahr 2008/09 auch in den beruflichen Schulen unterstützend tätig.

### Beratungsschwerpunkte und Arbeitsbereiche:

1. Schüler zentrierte Beratung und Unterstützung (SzB):		
Lernen:	z.B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lese-Rechtschreib-Schwäche</li> <li>• Rechenschwäche</li> <li>• Aufmerksamkeits- und Arbeitsstörungen</li> <li>• Besondere Begabungen</li> </ul>
Verhalten:	z.B. Umgang mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigenverantwortlicher Verhaltenssteuerung</li> <li>• Verletzung sozialer Regeln</li> <li>• Kommunikationsabläufen</li> <li>• Gewaltprävention</li> <li>• Krisenintervention</li> </ul>

2. Systemberatung und -unterstützung (SB):
Die Beratung ist auf das System Schule bezogen. Aus dem Handlungsrahmen der Schulpsychologie Berlin können folgende schulpsychologische Angebote in den Arbeitsbereichen Lernen, Verhalten, Organisations- und Personalentwicklung definiert werden (Beispiele in Klammern).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulinterne Kompetenzteams (Unterstützung und temporäre Begleitung zu bestimmten Themen)</li> <li>• Multiprofessionelle Teams (Unterstützung bei Bildung schulinterner Netzwerke)</li> <li>• Spezielle regionale Angebote (Begabungsförderung, Gewaltprävention, Schuldistanz, Rechenschwäche, kollegiale Fallberatung)</li> <li>• Organisations- und Personalentwicklung (Supervision, Coaching, Fortbildungsangebote, Strukturver-</li> </ul>

änderungen in der Berliner Schule)

- Überregionale schulpsychologische Fachgruppen (Gewaltprävention/Krisenintervention, Begabungsförderung)
- Schulpsychologische Projektarbeit (Unterstützung von Modellvorhaben, Lange Lehren, MES und Strukturveränderungen)
- Kooperation und Vernetzung (schulinterner Netzwerke und externer Kooperationspartner)

### **Schweigepflicht und Datenschutz:**

Alle Psychologen/innen und die Beratungslehrer/innen im Schulpsychologischen Dienst unterliegen der besonderen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Der Datenschutz ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

### **Kooperation:**

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert der Schulpsychologische Dienst mit allen schulinternen Netzwerken sowie mit externen Partnern z.B. Jugendämtern, Gesundheitsämtern, weiteren Fachdiensten, Kliniken und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

### **Evaluation:**

Der Schulpsychologische Dienst unterzieht sich der internen Evaluation und veröffentlicht regelmäßig einen Jahresbericht.

### **Öffentlichkeitsarbeit:**

Die Website des Schulpsychologischen Dienstes Berlin öffnet sich unter

[www.berlin.de/sen/bildung/hilfe\\_und\\_praevention/schulpsychologie/index.html](http://www.berlin.de/sen/bildung/hilfe_und_praevention/schulpsychologie/index.html)

### **Erreichbarkeit:**

Die Sekretariate der Schulpsychologischen Beratungszentren sind von Montag bis Freitag, auch in den Ferien, telefonisch (u.U. über AB) oder per Fax erreichbar.

Alle Psychologen/innen der Beratungszentren und die Sekretariate sind mit dem Internet vernetzt und unter folgender eMail-Adresse zu erreichen:

[Vorname.Nachname@senbjw.berlin.de](mailto:Vorname.Nachname@senbjw.berlin.de)

und allgemein für jedes Beratungszentrum: [Bezirksnummer 01... NN SPBZ@senbjw.berlin.de](mailto:Bezirksnummer 01... NN SPBZ@senbjw.berlin.de)

(Beispiel für Tempelhof-Schöneberg: 07SPBZ@senbjw.berlin.de)

## **Schulgesetz §107 – Schulpsychologischer Dienst**

(1) Der schulpsychologische Dienst ist eine der Schulaufsichtsbehörde eingegliederte fachpsychologische Einrichtung für die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die schulpsychologische Tätigkeit umfasst insbesondere

1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung, die schulpsychologische Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Defiziten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,
2. die Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Konflikten und Störungen in ihrer pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,
3. die Mitwirkung in Fragen der Einschulung, Umschulung, Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen,
4. die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Abs. 3.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Vermittlung weiterer Hilfen kooperiert der schulpsychologische Dienst mit Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Kliniken und anderen öffentlichen Einrichtungen.

(3) Schulpsychologische Beratung kann auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungsleistungen umfassen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen. Systembezogene Beratungsleistungen sollen mit dem Berliner Landesinstitut für Schule und Medien abgestimmt werden.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulpsychologischen Dienst unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit oder Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.